

## **Marktsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03.07.2015 (BGBl. I S. 1114) geändert worden ist (in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372)) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Marktfreiheit und Einschränkungen**

- (1) Jedermann ist berechtigt - im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen - am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen des Marktleiters verstößt.
- (3) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) kann bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einzelne Anbieter von der Teilnahme am Wochenmarkt ausschließen.

### **§ 2**

#### **Marktarten und Termine**

In der Hansestadt Osterburg (Altmark) werden folgende Märkte zugelassen:

- (1) Wochenmarkt am Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Wochenmarkt wird als öffentliche Einrichtung betrieben
- (2) Volksfeste / Jahrmärkte / Traditionsfeste (z.B. Stadt- und Spargelfest)
- (3) Spezialmärkte (z.B. Weihnachtsmarkt)
- (4) Der Bürgermeister kann im Einzelfall die Zeiten festsetzen.

### **§ 3**

#### **Marktplätze**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem befestigten Platz (Marktplatz) zwischen der Wallpromenade und dem Parkplatz Lindenstraße statt.
- (2) Den Ort der Jahrmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte legt der Bürgermeister im Einzelfall fest.

## **§ 4 Verkaufsverbot**

Auf allen Märkten ist es untersagt, folgende Artikel anzubieten und zu verkaufen:

1. pyrotechnische Artikel aller Art,
2. Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie deren Nachbildung,
3. im Einzelhandel nicht frei verkäufliche Arzneimittel,
4. pornographische Artikel und Erotikartikel,
5. Artikel, mit denen rassistisches oder extremistisches Gedankengut oder Gewalt verherrlicht wird, Abzeichen, Orden, Fahnen, CDs oder Bücher u. ä. Gegenstände mit verfassungsfeindlichen Symbolen und Inhalt

## **§ 5 Wochenmarkt**

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.  
Dies sind im einzelnen:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke, zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden.
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
  3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (3) Außerdem dürfen neben den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden:  
Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren, Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Uhren, Gardinen, Textilien/Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleinallekttronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas und Keramik, Täschnerwaren, Imbissangebot.
- (4) Händler mit gesonderten Angeboten können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

## **§ 6 Jahrmärkte, Spezialmärkte, Volksfeste**

- (1) Genehmigungspflichtige Darbietungen dürfen nur nach Erlaubnis zugelassen werden.
- (2) Auf Jahrmärkten dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 Waren aller Art angeboten werden.
- (3) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde können zugelassen werden:
  - a) der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle;
  - b) die Darbietung von Lustbarkeiten u.ä. gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

- (4) Auf Volksfesten dürfen:
  - a) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargestellt und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
  - b) Durch besondere Erlaubnis der Ordnungsbehörde kann der Verkauf von alkoholischen Getränken zum Genuss an Ort und Stelle zugelassen werden.
- (5) Für Fahrgeschäfte und größere Marktaufbauten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise (wie Bauabnahme, TÜV u.s.w.) der genehmigenden Behörde vorzulegen.

## **§ 7**

### **Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Der Standplatz wird vom Marktleiter zugewiesen.
- (2) Der Marktleiter ist berechtigt, Anträge auf Zuweisung von Standplätzen zurückzuweisen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Marktbetriebes (z.B. wegen Überfüllung) erforderlich ist bzw. der Platz für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (4) Es wird ein Standgeld nach der Marktgebührensatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhoben.
- (5) Plätze dürfen nicht eigenmächtig eingenommen, gewechselt oder Dritten überlassen werden.

## **§ 8**

### **Marktstände und Fahrzeuge**

- (1) Jeder Marktbesucher hat vor Marktbeginn seinen Verkaufsstand mit einem Schild in Größe von mindestens 20 cm x 30 cm zu kennzeichnen, auf dem in deutlich lesbarer Schrift Vor- und Zuname des Inhabers in einer Schriftgröße von mindestens 3cm angebracht sind.
- (2) Die vom Marktleiter vorgegebenen Fronten und Platzgrenzen sind genau einzuhalten.
- (3) Die Verkaufsfront muss von gegenüberliegenden Verkaufsständen durch einen mindestens 2,50 m breiten Gang getrennt sein.
- (4) Die Belieferung der Marktstände während des Marktes ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren und darf nur mit Zustimmung des Marktleiters über die von ihm ausgewiesenen Zufahrten erfolgen.
- (5) Lebendes Kleinvieh darf nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in dem sich die Tiere in ausreichendem Maße bewegen können. Es ist verboten, Tiere auf dem Markt zu schlachten, zu rupfen, abzuhäuten und auszunehmen, ausgenommen Fisch.

## **§ 9**

### **Aufbau und Abbau**

- (1) Die Anfahrt der Marktwaren und Gerätschaften sowie der Aufbau der Verkaufsstände darf erst am Markttag eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen und muss bis zum Marktbeginn abgeschlossen sein.
- (2) Ein Abbau vor Marktende ist nur mit Zustimmung des Marktleiters gestattet.
- (3) Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktschluss abgebaut sein.
- (4) Diese Regelungen treffen nur für die Benutzung des Wochenmarktes zu. Für alle anderen Märkte und Volksfeste werden die Zeiten vom Marktleiter gesondert festgelegt.

## **§ 10**

### **Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Es ist untersagt, Marktstätten zu verunreinigen.
- (2) Die Standinhaber und deren Gehilfen sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und der dazugehörenden Durchgangswege verantwortlich; dies umfasst auch das Verlassen der Plätze sowie der dazugehörenden Durchgangswege nach Marktschluss in besenreinem Zustand.
- (3) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstiges Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.
- (4) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Geräte nicht abgestellt werden.
- (6) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz sowie hygienische und baurechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- (7) Es ist nicht gestattet:
  - a) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Märkte mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen;
  - b) mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern den Marktplatz zu befahren, diese mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen sowie Verkaufsfahrzeuge der Händler.
- (8) Personen, die den Ablauf und die Ordnung des Marktes stören, durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen, betteln, hausieren oder betrunken sind, den Weisungen des Marktleiters nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden.
- (9) Nach § 70 a der GewO oder nach § 14 dieser Satzung dürfen vom Markt ausgeschlossene Anbieter diesen auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.

## **§ 11**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten der Marktstätten geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des eigenen Personals. Jede weitere Haftung der Hansestadt Osterburg (Altmark) für jede Art von Schäden ist ausgeschlossen.
- (3) Die Standplätze werden ohne Gewähr für eine bestimmte Güte und Beschaffenheit oder für bestimmte Eigenschaften überlassen.
- (4) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Hansestadt Osterburg (Altmark) keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Geschäftsinhabern u.a. Personen eingebrachten Waren und Geräten. In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb oder außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (5) Die Geschäftsinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften und aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals ergeben sowie für alle Schäden, die von ihrem Unternehmen ausgehen.
- (6) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (7) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.
- (8) Jeder Marktbezieher hat, soweit es die Gewerbeordnung vorschreibt, eine gültige Reisegewerbekarte mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 4, 5, 6, 7, (Abs. 5), 8, 9, und 10 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13**

### **Weisungsbefugnis**

- (1) Für die ordnungsgemäße Überwachung des Ablaufes des Markttreibens wird durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) ein Marktleiter gestellt.
- (2) Er ist auf der Grundlage der Marktsatzung und der Marktgebührensatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) weisungsberechtigt.

**§ 14**  
**Ausschluss vom Marktverkehr**

- (1) Wer gegen die Marktsatzung verstößt, kann unverzüglich von der Hansestadt Osterburg (Altmark) befristet oder in besonders schweren Fällen für dauernd vom Betreten der Märkte der Hansestadt Osterburg (Altmark) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss ist innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnisnahme des Verstoßes ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, aus dem der Ausschlussgrund und die Dauer des Ausschlusses hervorgehen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Marktaufsicht kann vom Betreten des Marktes ausschließen:
- a) Personen, die wegen Zuwiderhandlungen gegen Weisungen und Anordnungen des Marktleiters verwarnt wurden;
  - b) Personen, die den Marktverkehr stören;
  - c) Personen, die in begründetem Verdacht stehen, dass sie die Märkte zur Begehung von strafbaren Handlungen aufsuchen.

**§ 15**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Marktsatzung kann der Bürgermeister der Hansestadt Osterburg (Altmark) in besonders begründeten Fällen zulassen, wenn dadurch eine Störung des Marktbetriebes nicht zu erwarten ist. Sie bedürfen der Schriftform.

**§ 16**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bezüglich des Marktrechtes seine Gültigkeit.

Osterburg, den 17.09.2015

Nico Schulz  
Bürgermeister

